

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag	Kommentar/ Hinweis
Rubrum	<p>(nur Hinweis)</p> <p>[....]</p> <p>- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)</p> <p>[....]</p>	<p>(nur Hinweis)</p> <p>[....]</p> <p>- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)</p> <p>[....]</p>	<p>Wegen Änderungen der Gewerbeabfallverordnung muss der Verweis in der Abfallwirtschaftssatzung entsprechend angepasst werden. § 7 S. 4 GewAbfV ist nun § 7 Abs. 2 GewAbfV</p>
§ 5 (1)	<p><u>Bauschutt</u> sind mineralische (inerte) Abfälle zur Deponierung aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.</p>	<p><u>Bauschutt</u> sind mineralische (inerte) nicht verwertbare Abfälle zur Deponierung aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist und soweit die Grenzwerte nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) eingehalten werden oder soweit im Einzelfall eine Sondergenehmigung der Überwachungsbehörde erteilt wurde.</p>	<p>Die Definition wurde präzisiert und damit klargestellt, dass lediglich die für die Deponie des Landkreises Lörrach deponiefähigen Abfälle angedient werden können. Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen sind dies Abfälle, welche die Grenzwerte einhalten oder für die bei Überschreitung der Grenzwerte eine Ausnahmegenehmigung von der Überwachungsbehörde vorliegt.</p>
§ 5 (2)	<p><u>Straßenaufbruch</u> sind mineralische (inerte) Stoffe zur Deponierung, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.</p>	<p><u>Straßenaufbruch</u> sind mineralische (inerte) nicht verwertbare Stoffe zur Deponierung, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden und soweit die Grenzwerte nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) eingehalten werden oder soweit im Einzelfall eine Sondergenehmigung der Überwachungsbehörde erteilt wurde.</p>	<p>Die Definition wurde präzisiert und damit klargestellt, dass lediglich die für die Deponie des Landkreises Lörrach deponiefähigen Abfälle angedient werden können. Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen sind dies Abfälle, welche die Grenzwerte einhalten oder für die bei Überschreitung der Grenzwerte eine Ausnahmegenehmigung von der Überwachungsbehörde vorliegt.</p>

<p>§ 5 (3)</p>	<p><u>Bodenaushub</u> sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Als nicht wiederverwertbar gilt der Erdaushub, wenn er im Zeitpunkt der Überlassung keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden kann.</p>	<p><u>Bodenaushub</u> sind nicht verwertbare Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist und soweit die Grenzwerte nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) eingehalten werden oder soweit im Einzelfall eine Sondergenehmigung der Überwachungsbehörde erteilt wurde. Als nicht wiederverwertbar gilt der Erdaushub, wenn er im Zeitpunkt der Überlassung keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden kann.</p>	<p>Die Definition wurde präzisiert und damit klargestellt, dass lediglich die für die Deponie des Landkreises Lörrach deponiefähigen Abfälle angedient werden können. Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen sind dies Abfälle, welche die Grenzwerte einhalten oder für die bei Überschreitung der Grenzwerte eine Ausnahmegenehmigung von der Überwachungsbehörde vorliegt.</p>
<p>§ 5 (4)</p>	<p><u>inerte produktionsspezifische Abfälle</u> sind Abfälle, die in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallen, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle ohne thermische Vorbehandlung entsorgt werden können (z. B. Aschen, Stäube, Sande, Schlacken, Schlämme).</p>	<p><u>inerte produktionsspezifische Abfälle</u> sind Abfälle, die in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallen, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle ohne thermische Vorbehandlung entsorgt werden können (z. B. Aschen, Stäube, Sande, Schlacken, Schlämme) und soweit die Grenzwerte nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) eingehalten werden oder soweit im Einzelfall eine Sondergenehmigung der Überwachungsbehörde erteilt wurde.</p>	<p>Die Definition wurde präzisiert und damit klargestellt, dass lediglich die für die Deponie des Landkreises Lörrach deponiefähigen Abfälle angedient werden können. Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen sind dies Abfälle, welche die Grenzwerte einhalten oder für die bei Überschreitung der Grenzwerte eine Ausnahmegenehmigung von der Überwachungsbehörde vorliegt.</p>
<p>§ 5 (5)</p>	<p><u>deponiefähige gefährliche Abfälle</u> sind mineralische (inerte) Abfälle, die nach § 48 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) als gefährliche Abfälle gelten, jedoch die für Deponien zulässige Schadstofffracht nachweislich nicht überschreiten.</p>	<p><u>deponiefähige gefährliche Abfälle</u> sind mineralische (inerte) Abfälle, die nach § 48 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) als gefährliche Abfälle gelten, jedoch die für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) zulässige Schadstofffracht nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung nachweislich nicht überschreiten oder soweit im Einzelfall eine Sondergenehmigung der Überwachungsbehörde erteilt wurde.</p>	<p>Die Definition wurde präzisiert und damit klargestellt, dass lediglich die für die Deponie des Landkreises Lörrach deponiefähigen Abfälle angedient werden können. Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen sind dies Abfälle, welche die Grenzwerte einhalten oder für die bei Überschreitung der Grenzwerte eine Ausnahmegenehmigung von der Überwachungsbehörde vorliegt.</p>
<p>§ 5 (13)</p>	<p><u>Klärschlamm</u> Bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasseranlagen anfallender Schlamm, auch soweit er entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde.</p>	<p><u>Klärschlamm</u> Bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasseranlagen anfallender zulässiger (inert) Schlamm (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)), auch soweit er entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde und soweit die Grenzwerte nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) eingehalten werden.</p>	<p>Die Definition wurde präzisiert und damit klargestellt, dass lediglich die für die Deponie des Landkreises Lörrach deponiefähigen Klärschlämme angedient werden können. Danach können nur zulässige inerte Klärschlämme angedient werden, welche die Grenzwerte für die Deponie Scheinberg einhalten.</p>

<p>§ 5 (15)</p>	<p><u>Bioabfälle</u> sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG. Dazu gehören auch Garten- und Parkabfälle (sogenannte Grünabfälle), ebenso Landschaftspflegeabfälle. Garten- und Parkabfälle sind pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen. Landschaftspflegeabfälle sind pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen sind Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.</p>	<p><u>Bioabfälle</u> sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG. Dazu gehören auch Garten- und Parkabfälle (sogenannte Grünabfälle), ebenso Landschaftspflegeabfälle. Garten- und Parkabfälle sind pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen meist auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen. Als Grünabfall gilt insbesondere auch Baum- und Strauchschnitt, Wurzelstöcke bis 15 cm Durchmesser, Rasenschnitt, Laub, Abraum von Beeten und Balkonkästen. Das Material muss frei von Verunreinigungen (auch wasser-, umwelt- und gesundheitsschädliche Stoffe) sein. Landschaftspflegeabfälle sind pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen sind Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.</p>	<p>Die Definition der Grünabfälle wurde in Anlehnung der Benutzungsordnung erweitert bzw. präzisiert.</p>
<p>§ 5 (17)</p>	<p><u>Schadstoffbelastete Abfälle</u> sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Gebinde mit Schadstoffresten, Leuchtstoffröhren, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.</p>	<p><u>Schadstoffbelastete Abfälle</u> sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von gefährlichen Abfällen im Sinne von § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Gebinde mit Schadstoffresten, Leuchtstoffröhren, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.</p>	<p>Die Neuerung präzisiert die Definition der gefährlichen Abfälle.</p>
<p>§ 5 (23) (NEU)</p>		<p>NEU! <u>Sonstige entsorgungspflichtige Abfälle</u> sind Abfälle, welche - nicht in den Absätzen 1 bis 22 erfasst sind, - deren Entsorgung nicht unter die Ausschlussregelungen nach § 4 dieser Satzung fallen und - für die wegen der Unregelmäßigkeit des Anfalls keine vertraglich gesicherten Entsorgungskapazitäten bestehen.</p>	<p>Für unregelmäßig anfallende Abfälle bestehen keine vertraglich gesicherten Entsorgungskapazitäten. Diese unterliegen jedoch unter den genannten Bedingungen Entsorgungspflicht des öRE und werden hier neu definiert.</p>

<p>§ 13 (1) Nr. 1</p>	<p>Zugelassene Abfallgefäße sind 1. für die in § 5 Abs. 9 und 11 [...]. Die Müllschleusen werden mittels Transponderkarte benutzt (§ 25 Absatz 5).</p>	<p>Zugelassene Abfallgefäße sind 1. für die in § 5 Abs. 9 und 11 [...]. Die Müllschleusen werden mittels Müllschleusenchip benutzt (§ 25 Absatz 5). Der Einwurfschacht gilt während der Benutzung einer Müllschleuse als Müllbehälter. Die Nutzung einer Müllschleuse ohne die Benutzung eines Müllschleusenchips ist untersagt.</p>	<p>Die neue Regelung untersagt die Nutzung einer Müllschleuse ohne die Benutzung eines Müllschleusenchips. Hintergrund dieser Klarstellung ist ein konkreter Fall mit einer missbräuchlichen Nutzung einer Müllschleuse durch den Einwurf von Abfällen in den Spalt zwischen Einwurfschacht und Müllschleuse.</p>
<p>§ 13 (6)</p>	<p>[...] Maßgebend für die Bemessungsgröße ist der einzelne Betriebsstandort. [...]</p>	<p>[...] Maßgebend für die Bemessungsgröße ist der einzelne Betriebsstandort. Als einzelne Betriebsstandorte gelten auch Standorte, die sich über mehrere aneinandergrenzende Grundstücke erstrecken. [...]</p>	<p>Ergänzung einer Regelung, wenn sich ein Betrieb über mehrere Grundstücke erstreckt. So wird der Betrieb nicht mehrfach (je Grundstück) veranlagt.</p>
<p>§ 13 (10)</p>	<p>[...]. Für Nutzer von Müllschleusen sind pro Transponderkarte mindestens 26 Schleusenbefüllungen durchzuführen. [...]</p>	<p>[...]. Für Nutzer von Müllschleusen sind pro Müllschleusenchip mindestens 26 Schleusenbefüllungen durchzuführen. [...]</p>	<p>Zwischenzeitlich werden an Müllschleusen nicht nur Transponderkarten sondern auch Tropfen und Sticks verwendet. Daher ist nun der Begriff Transponderkarte in der Satzung durch den Oberbegriff Müllschleusenchip zu ersetzen.</p>
<p>§ 13 (13)</p>	<p>Für einen Wechsel der Gefäßgröße/ des Gefäßes während des Jahres kann eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 26 und 27 erhoben werden, ebenso für Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung, die aufgrund von Versäumnissen der Verpflichteten erfolglos geblieben sind (z.B. unterlassene Bereitstellung des Abfallbehälters zur Abholung) und für eine unterlassene Mitnahme des Gefäßes bei Umzug innerhalb des Landkreises. Die Verpflichteten haften für Fremdnutzungen, für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.</p>	<p>Für einen Wechsel der Gefäßgröße/ des Gefäßes während des Jahres kann eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 26 und 27 erhoben werden, ebenso für Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung, die aufgrund von Versäumnissen der Verpflichteten erfolglos geblieben sind (z.B. unterlassene Bereitstellung des Abfallbehälters zur Abholung) und für eine unterlassene Mitnahme des Gefäßes bei Umzug innerhalb des Landkreises. Im Falle einer erfolglosen Behälterabholung obliegt es dem bisherigen Gefäßbesitzer den Nachweis darüber zu führen, dass er diese nicht verschuldet hat. Die Verpflichteten haften für Fremdnutzungen, für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.</p>	<p>Der erfolglose Ausführungsversuch seitens der Abfallwirtschaft ist über die Änderungsdienstprotokolle dokumentiert. Die satzungsgemäße Festlegung der Nachweispflicht seitens des Gefäßbesitzers klärt im Konfliktfall die Nachweispflicht des Gefäßbesitzers.</p>
<p>§ 20 (1) (NEU)</p>		<p>Abs. 1 (neu), Die Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach regelt die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen im Rahmen einer Benutzungsordnung. HINWEIS: alle bisherigen Absätze werden um einen Absatz nach hinten verschoben (bisheriger Absatz 1 wird zu Absatz 2, Absatz 2 wird zu Absatz 3 etc.)</p>	<p>Ergänzung: Aufnahme klare Rechtsgrundlage für den Erlass einer Benutzungsordnung. Dies ist in einen eigenen Absatz zu fassen zu Beginn der Vorschrift. Daher sind alle folgenden Absätze nach hinten zu versetzen und alle Verweise auf die bisherigen Absätze 1 bis 7 entsprechend zu ändern.</p>

<p>bisher § 20 (1) neu § 20 (2)</p>	<p>bisher § 20 (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle zur Beseitigung, für die der Landkreis entsorgungspflichtig ist und die nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.</p>	<p>bisher § 20 (1); neu § 20 (2) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle zur Beseitigung, für die der Landkreis entsorgungspflichtig ist und die nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Die Berechtigung ist durch den Benutzer auf Verlangen nachzuweisen.</p>	<p>Es wurde die Regelung zum Nachweis der Berechtigung für die Benutzung der Anlagen durch den Bürger auf die Satzungsebene aufgenommen. Diese Regelung ermöglicht es zunächst grundsätzlich bei Bedarf z.B. auf den Recyclinghöfen einen Nachweis der Nutzungsberechtigung vorweisen zu lassen (z.B. durch Mitführen des Gebührenbescheids).</p>
<p>§ 24 (5)</p>	<p>[...] Bei der Selbstanlieferung von Abfällen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen von 200 kg, sogenannten Klein- und Kleinstmengen, werden Pauschalgebühren entsprechend der Anlage 2 erhoben. [...]</p>	<p>[...] Bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach § 5 Absätze 1 bis 22 mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen von 200 kg, sogenannten Klein- und Kleinstmengen, werden Pauschalgebühren entsprechend der Anlage 2 erhoben. [...]</p>	<p>Wegen der neu definierten sonstigen entsorgungspflichtigen Abfällen (s. § 5 Abs. 23) ist die Regelung zur Anlieferung/Verwiegung auf der Deponie auf die Abfälle des § 5 Abs. 1-22 zu definieren. Die Gebühren für die sonstigen entsorgungspflichtigen Abfällen wird als Einzelgebühr berechnet (s. §24 Abs. 8a).</p>
<p>§ 24 (7)</p>	<p>Die Transponderkarten zur Benutzung der Müllschleusen werden gegen Pfand ausgegeben. Die Höhe des Pfandes beträgt 15 €. Das Pfand wird bei Rückgabe der Karte erstattet.</p>	<p>Die Müllschleusen chips zur Benutzung der Müllschleusen werden gegen Pfand ausgegeben. Die Höhe des Pfandes beträgt 15 €. Das Pfand wird mit dem auf die Ausgabe des Müllschleusen chips folgenden Gebührenbescheid erhoben. Das Pfand wird bei Rückgabe des Müllschleusen chips erstattet.</p>	<p>Zwischenzeitlich werden an Müllschleusen nicht nur Transponderkarten sondern auch Tropfen und Sticks verwendet. Daher ist nun der Begriff Transponderkarte in der Satzung durch den Oberbegriff Müllschleusen chip zu ersetzen.</p>
<p>§ 24 (8)</p>	<p>Soweit für die Selbstanlieferung auf die Entsorgungsanlagen bzw. Entsorgungsmöglichkeiten des Landkreises eine Gebühr nach Tonnen festgesetzt ist hat diese Vorrang vor der festgesetzten Volumengebühr. Fällt die vorhandene Wiegevorrichtung aus kommt die Volumengebühr zur Anwendung. Die Mindestgebühr für die Selbstanlieferungsgebühren, für die eine gewichtsmäßige Berechnung der Gebühren vorgesehen ist, beträgt 10 € je Anlieferung. Die Selbstanlieferungsgebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu dieser Satzung erhoben.</p>	<p>Soweit für die Selbstanlieferung auf die Entsorgungsanlagen bzw. Entsorgungsmöglichkeiten des Landkreises eine Gebühr nach Tonnen festgesetzt ist hat diese Vorrang vor der festgesetzten Volumengebühr. Fällt die vorhandene Wiegevorrichtung aus kommt die Volumengebühr zur Anwendung. Die Mindestgebühr für die Selbstanlieferungsgebühren, für die eine gewichtsmäßige Berechnung der Gebühren vorgesehen ist, beträgt 10 € je Anlieferung. Die Selbstanlieferungsgebühren für Abfälle nach § 5 Absätze 1 bis 22 werden nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu dieser Satzung erhoben.</p>	<p>Wegen der neu definierten sonstigen entsorgungspflichtigen Abfällen (s. § 5 Abs. 23) ist die Regelung zur Anlieferung/Verwiegung auf der Deponie auf die Abfälle des § 5 Abs. 1-22 zu definieren. Die Gebühren für die sonstigen entsorgungspflichtigen Abfällen wird als Einzelgebühr berechnet (s. §24 Abs. 8a).</p>

<p>§ 24 (8a) (NEU)</p>		<p>neu § 24 Abs. 8a</p> <p>Die Gebühren für die Andienung für Abfälle nach § 5 Absatz 23 werden nach dem für den Transport und die Entsorgung tatsächlich anfallenden Aufwand zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages von 20 % berechnet und erhoben.</p> <p>Die Abfälle verbleiben bis zur Klärung der Entsorgungsmöglichkeit beim Erzeuger.</p>	<p>Die Gebühren zur Andienung von sonstigen entsorgungspflichtigen Abfällen, die weder auf der Deponie noch in der KVA Basel entsorgt werden können, lassen sich aufgrund der geringen Mengen und Einzelfallspezifischen Lösungen nicht pauschal kalkulieren. Es werden daher die tatsächlich anfallenden Kosten für Transport und Entsorgung zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages für die Andienung berechnet.</p> <p>Auch sind die Abfälle bis zur Klärung beim Erzeuger zu verbleiben, sodass kein Umschlag auf der Deponie stattfindet. Je nach Abfallart wäre dies auch nicht möglich, bzw. nicht in der vorliegenden Genehmigung für den Deponiebetrieb enthalten.</p>
<p>§ 25 (1)</p>	<p>Sperrmüll im Sinne des § 5 Abs. 10 und Altholz im Sinne des § 5 Abs. 22 in haushaltsüblichen Mengen werden auf bestimmten Recyclinghöfen des Landkreises gebührenfrei angenommen. Als haushaltsüblich gilt eine Menge von 2 m³ pro Fraktion und Jahr. Der Landkreis kann zur Überwachung dieser Menge Berechtigungskarten ausgeben. Die Recyclinghöfe sowie die genauen Modalitäten werden bekannt gegeben.</p> <p>Sofern Altholz und Sperrmüll im Rahmen des Abrufsystems nach § 15 Abs. 1 eingesammelt werden ist jeweils eine Abholung pro Jahr gebührenfrei. Jede weitere Abholung wird gemäß Ziffer 28 des Gebührenverzeichnisses berechnet.</p>	<p>Sperrmüll im Sinne des § 5 Abs. 10 und Altholz im Sinne des § 5 Abs. 22 in haushaltsüblichen Mengen werden auf bestimmten Recyclinghöfen des Landkreises gebührenfrei angenommen. Als haushaltsüblich gilt eine Menge von 2 m³ pro Fraktion und Jahr. Der Landkreis kann zur Überwachung dieser Menge Berechtigungskarten ausgeben. Die Recyclinghöfe sowie die genauen Modalitäten werden bekannt gegeben.</p> <p>Sofern Altholz und Sperrmüll im Rahmen des Abrufsystems nach § 15 Abs. 1 eingesammelt werden ist jeweils eine Abholung pro Jahr gebührenfrei. Jede weitere Abholung wird gemäß Ziffer 28 des Gebührenverzeichnisses berechnet. Maßgeblich ist das Datum der tatsächlichen Abfuhr. Der Anspruch auf die gebührenfreie Abfuhr kann nicht in andere Kalenderjahre und nicht auf andere Haushalte übertragen werden.</p>	<p>Ausschluss von der Übertragung des Anspruchs einer gebührenfreien Abfuhr in andere Kalenderjahre und auf andere Haushalte.</p>

<p>§ 25 (4) (NEU)</p>		<p>neu § 25 Abs. 4</p> <p>Gemeinnützige Organisationen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten Gegenstände von Dritten annehmen mit dem Ziel, diese ggfs. nach kleinen Reparaturen wieder in den Verkehr zu bringen, können unter Vorlage eines nachhaltigen Entsorgungskonzepts auf Antrag die nicht mehr verwertbaren Gegenstände soweit es sich um Sperrmüll, Altholz, Altmetall oder Sanitärkeramik im Sinne dieser Satzung handelt, ohne Mengenbegrenzung gebührenfrei auf der Kreismülldeponie Scheinberg anliefern.</p> <p>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Genehmigung von der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach widerrufen werden.</p>	<p>Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 22.07.2020 zur Entlastung gemeinnütziger Organisationen in Bezug auf Abfälle, die bei Maßnahmen zur Abfallwiederverwendung anfallen.</p>
<p>§ 26 (1)</p>	<p>[...] Sofern bei festen Restabfallbehältern und Müllschleusen die Mindestanzahl der vorgeschriebenen Leerungen überschritten ist, wird für die Vorauszahlung die Anzahl der Leerungen des Vorjahres herangezogen, ansonsten die Mindestanzahl. Bei der Gestellung von neuen Restmüllgefäßen (auch Müllschleusenkarten) wird die Vorauszahlung auf der Grundlage der anteiligen Nutzung hochgerechnet. Diese Berechnungsmethodik gilt auch für die Veranlagungssäcke. Zusätzliche Bestellungen von Säcken unterm Jahr werden im Folgejahr als Vorauszahlung berechnet, wenn der Verpflichtete nicht bis zum 31.10. eines Jahres schriftlich widerspricht. [...]</p>	<p>[...] Sofern bei festen Restabfallbehältern und Müllschleusen die Mindestanzahl der vorgeschriebenen Leerungen überschritten ist, wird für die Vorauszahlung die Anzahl der Leerungen des Vorjahres herangezogen, ansonsten die Mindestanzahl. Bei der Gestellung von neuen Restmüllgefäßen (auch Müllschleusenchips) wird die Vorauszahlung auf der Grundlage der anteiligen Nutzung hochgerechnet. Diese Berechnungsmethodik gilt auch für die Veranlagungssäcke. Zusätzliche Bestellungen von Säcken unterm Jahr werden im Folgejahr als Vorauszahlung berechnet, wenn der Verpflichtete nicht bis zum 31.10. eines Jahres schriftlich widerspricht. [...]</p>	<p>Zwischenzeitlich werden an Müllschleusen nicht nur Transponderkarten sondern auch Tropfen und Sticks verwendet. Daher ist nun der Begriff Transponderkarte in der Satzung durch den Oberbegriff Müllschleusenchip zu ersetzen.</p>
<p>§ 30 (1) Nr. 4</p>	<p>entgegen §§ 9 oder 12 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern /stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle oder als Anlieferer entgegen § 20 Abs. 2, 3 oder 4 getrennt anzuliefernde Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefern;</p>	<p>entgegen §§ 9 oder 12 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern /stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle oder als Anlieferer entgegen § 20 Abs. 3, 4 oder 5 getrennt anzuliefernde Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefern;</p>	<p>Korrektur Verweise aufgrund der Verschiebung der Absätze (s. Hinweis zu neuem § 20 Abs. 1)</p>
<p>§ 30 (1) Nr. 9</p>	<p>als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anders als dort geregelt ist, anliefern;</p>	<p>als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 20 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 oder 5 Abfälle anders als dort geregelt ist, anliefern;</p>	<p>Korrektur Verweise aufgrund der Verschiebung der Absätze (s. Hinweis zu neuem § 20 Abs. 1)</p>

§ 30 (1) Nr. 10	entgegen § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, ohne Zustimmung des Landkreises auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.	entgegen § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, ohne Zustimmung des Landkreises auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.	Korrektur Verweise aufgrund der Verschiebung der Absätze (s. Hinweis zu neuem § 20 Abs. 1)
§ 30 (1) Nr. 11	entgegen § 20 Abs. 2 letzter Satz Anlagen oder Sammelstellen benutzt ohne dazu berechtigt zu sein	entgegen § 20 Abs. 2 und Abs. 3 letzter Satz Anlagen oder Sammelstellen benutzt ohne dazu berechtigt zu sein	Die missbräuchliche Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird auf Haushalte und Gewerbe konkretisiert bzw. ergänzt. Korrektur Verweise aufgrund der Verschiebung der Absätze (s. Hinweis zu neuem § 20 Abs. 1)
§ 30 (1) Nr. 14 bisher Nr. 14 Neu Nr. 15	14. als Anlieferer gegen eine vom Landkreis Lörrach erlassene Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verstößt.	14. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 eine Müllschleuse ohne die Benutzung eines Müllschleusenchips nutzt. 15. als Anlieferer gegen eine vom Landkreis Lörrach erlassene Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verstößt.	Aus aktuellem Anlass (nachweislich missbräuchliche Nutzung einer Müllschleuse) erfolgt die Klarstellung, dass die eine Müllschleusennutzung ohne die Benutzung des Müllschleusenchips eine Ordnungswidrigkeit darstellt.
Anlage 2 Nr. 17	Klärschlamm	deponiefähiger Klärschlamm (nur inert, maximaler Wasseranteil 65 %)	Präzisierung: nur inerter Klärschlamm mit einem maximalen Wasseranteil von 65 % (Trockensubstanz mind. 35 %) s. Hinweis zu § 5 Abs. 13
Anlage 2 Nr. 26	Behältertausch im Sinne des § 13 Abs. 12 für die Behältergrößen 60 l, 120 l, 240 l	Behältertausch/erfolglose Behälterabholung im Sinne des § 13 Abs. 13 für die Behältergrößen 60 l, 120 l, 240 l	Ergänzung für die erfolglose Behälterabholung Korrektur Verweis auf § 13
Anlage 2 Nr. 27	Behältertausch im Sinne des § 13 Abs. 12 für die Behältergrößen 660 l, 1,1 m ³	Behältertausch/erfolglose Behälterabholung im Sinne des § 13 Abs. 13 für die Behältergrößen 660 l, 1,1 m ³	Ergänzung für die erfolglose Behälterabholung Korrektur Verweis auf § 13